

Satzung der Stadt Bielefeld über die Verleihung eines Umwelt- und Klimaschutzpreises vom 2009	Satzung der Stadt Bielefeld über die Verleihung eines Umweltpreises vom 05.07.2002
<p>Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW.2008 S. 514) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 2009 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat in seiner Sitzung am 27.06.2002 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§1 Die Stadt Bielefeld verleiht jährlich einen Umwelt- und Klimaschutzpreis. Er soll an natürliche oder juristische Personen oder an Vereinigungen verliehen werden, die auf dem Gebiete des Umwelt- bzw. Klimaschutzes im Bielefelder Raum wirken oder wirkten.</p> <p>Der Umwelt- und Klimaschutzpreis wird in jährlichem Wechsel zu folgenden inhaltlichen Schwerpunkten verliehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für besonderes und nachahmenswertes Engagement im gesellschaftlichen und/oder ökologischen Bereich, das zu Verbesserungen für Natur, Umwelt- oder Klimaschutz beiträgt. • für beispielhafte Projekte zur Energieeffizienz, zu vorbildlichen energetischen Gebäudesanierungen und zum Einsatz erneuerbarer Energieträger bei gewerblichen und privaten Neubauprojekten und Altbausanierungen. <p>Eine Rechtspflicht zur jährlichen Preisverleihung besteht nicht.</p>	<p>§ 2 Der Umweltpreis soll jährlich an natürliche oder juristische Personen oder an Vereinigungen verliehen werden, die auf dem Gebiete des Umweltschutzes im Bielefelder Raum für ihn wirken oder wirkten.</p> <p>Eine Rechtspflicht zur jährlichen Preisverleihung besteht nicht.</p>
<p>§ 2 Zur Verleihung des Umwelt- und Klimaschutzpreises stellt die Stadt Bielefeld jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 5.000,-- Euro bereit.</p>	<p>§ 1 Zur Verleihung des Umweltpreises stellt die Stadt Bielefeld Haushaltsmittel in Höhe von 2.300,-- Euro bereit.</p>
<p>§ 3 Die Auslobung zur Vergabe des Umwelt- und Klimaschutzpreises ist jeweils in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Vorschläge können von natürlichen oder juristischen Personen oder von Vereinigungen an das Umweltamt der Stadt Bielefeld gerichtet werden. Das Umweltamt beurteilt, ob die Voraussetzungen nach §2 für eine mögliche Vergabe erfüllt sind.</p>	<p>§ 3 Die Auslobung zur Vergabe des Umweltpreises ist jeweils in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Vorschläge können von natürlichen oder juristischen Personen oder von Vereinigungen an das Umweltamt der Stadt Bielefeld gerichtet werden. Das Umweltamt beurteilt, ob die Voraussetzungen nach §2 für eine mögliche Vergabe erfüllt sind.</p>

<p>§ 4 Über die Vergabe des Umwelt- und Klimaschutzpreises entscheidet der Rat auf Vorschlag des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses. Dieser soll eine Jury aus Mitgliedern aller in ihm vertretenen Fraktionen mit der Vorauswahl beauftragen.</p>	<p>§ 4 Über die Vergabe des Umweltpreises entscheidet der Rat der Stadt Bielefeld unter Berücksichtigung des Vorschlagsrechtes des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses.</p>
<p>§ 5 Der Umwelt- und Klimaschutzpreis kann geteilt werden.</p>	<p>§ 5 Der Umweltpreis kann geteilt werden.</p>
<p>§ 6 Der Rechtsweg ist bei der Vergabe des Umwelt- und Klimaschutzpreises ausgeschlossen.</p>	<p>§ 6 Der Rechtsweg ist bei der Vergabe des Umweltpreises ausgeschlossen.</p>
<p>§ 7 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bielefeld über die Verleihung eines Umweltpreises vom 05.07.2002 außer Kraft.</p>	<p>§ 7 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bielefeld über die Stiftung eines Umweltpreises vom 17.10.1984 außer Kraft.</p>
<p>Bekanntmachungsanordnung</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist, c) der Oberbürgermeister den Ratbeschluss vorher beanstandet hat oder d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben. <p>Bielefeld, den 2009 gez. David, Oberbürgermeister</p>	<p>Bekanntmachungsanordnung</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist, c) c) der Oberbürgermeister den Ratbeschluss vorher beanstandet hat oder d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben. <p>Bielefeld, den 05.07.2002 gez. David, Oberbürgermeister</p>